

Home>Familien- und Erbrecht>**Elterliche Sorge und Umgangsrecht/Besuchsrecht**

### Elterliche Sorge und Umgangsrecht/Besuchsrecht

Die elterliche Verantwortung erstreckt sich auf sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Person eines Kindes und seinem Vermögen. Der Begriff ist zwar nicht in allen EU-Ländern identisch, umfasst aber in der Regel das Sorge- und Umgangsrecht. Hat Ihr Partner einen anderen Pass als Sie? Haben Sie Kinder? Wollen Sie sich trennen? Dann müssen Sie sich über das Sorgerecht für Ihre Kinder einigen.

#### Was ist dabei zu beachten?

#### Was ist Sorgerecht? Was ist Umgangsrecht?

Solange die Eltern zusammenleben, üben sie das Sorgerecht für ihre Kinder normalerweise gemeinsam aus. Lassen sich die Eltern jedoch scheiden oder trennen sie sich, müssen sie entscheiden, wer sich in Zukunft um die Kinder kümmern soll.

Die Eltern können beschließen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt oder nur bei einem Elternteil. Im letzteren Fall hat der andere Elternteil in der Regel das Recht, das Kind zu bestimmten Zeiten zu sehen (Umgangsrecht).

Mit dem Sorgerecht sind eine Reihe anderer Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erziehung und Betreuung des Kindes verbunden; hierzu zählt auch die Sorge für die Person des Kindes und sein Vermögen. Die elterliche Verantwortung für ein Kind liegt in der Regel bei den Eltern, kann aber auch einer Einrichtung übertragen werden, der das Kind anvertraut worden ist.

#### Wer entscheidet über das Sorge- und Umgangsrecht?

Die Eltern können diese Angelegenheiten einvernehmlich regeln. Wenn sie sich nicht einigen können, kann ein Mediator oder Anwalt helfen. Über den Link unten auf der Seite können Sie nach einem Mediator suchen.

Kommt keine Einigung zustande, muss das Gericht entscheiden. Das Gericht kann das Sorgerecht beiden Eltern zusprechen (gemeinsames Sorgerecht) oder nur einem Elternteil (alleiniges Sorgerecht). Erhält nur ein Elternteil das Sorgerecht, kann das Gericht dem anderen Elternteil ein Umgangsrecht einräumen.

Bei einem internationalen Paar, das eine Verbindung zu mehreren EU-Mitgliedstaaten hat, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach EU-Recht. Über den Link unten auf der Seite können Sie das zuständige Gericht ausfindig machen.

Es soll vor allem vermieden werden, dass sich beide Eltern jeweils an das Gericht ihres Herkunftsmitgliedstaats wenden und in derselben Sache zwei Entscheidungen ergehen. Grundsätzlich ist das Gericht des Landes zuständig, in dem das Kind normalerweise lebt.

#### Wird die Entscheidung des Gerichts in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt?

Eine auf EU-Ebene geltende Regelung gewährleistet, dass die Entscheidung eines Gerichts in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt wird. Personen, die die elterliche Verantwortung innehaben, wird dadurch die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert.

So wird beispielsweise ein Urteil zum Umgangsrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne weiteres Verfahren anerkannt, was sich positiv auf die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen auswirkt.

#### Welche EU-Vorschriften finden Anwendung?

Kinder und ihre Eltern betreffende Angelegenheiten, die einen Bezug zu einem anderen EU-Mitgliedstaat aufweisen, sind in der [Verordnung „Brüssel IIa“](#) geregelt. Diese Verordnung gilt für alle – eheliche wie außereheliche – Kinder. Die Verordnung „Brüssel IIa“ ist die maßgebende EU-Regelung für die justizielle Zusammenarbeit in Ehesachen und Fragen der elterlichen Verantwortung. Die Verordnung gilt seit 1. März 2005 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

#### Links zum Thema

[Wie finde ich einen Mediator?](#)

[Wie finde ich das zuständige Gericht?](#)

[Broschüre](#)

Letzte Aktualisierung: 18/01/2019

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Diese Website wird derzeit vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.